

## Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB VIII

### **1. Präambel**

- 1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 12 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Die AG ist ein Zusammenschluss anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Altenburger Land Hilfen zur Erziehung anbieten und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.  
Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.
- 1.2 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Träger Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land“.
- 1.3 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller im Landkreis tätigen freien, gewerblichen und öffentlichen Träger für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung insb. gem. §§ 28 bis 35 sowie Leistungen gemäß § 19, § 35a, § 41 und § 42 SGB VIII.
- 1.4 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, Fort- und Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Hilfen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

### **2. Ziele und Aufgaben**

Die AG verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 2.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.3 arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte.
- 2.2 Beteiligung an der Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Planung „Hilfen zur Erziehung“ entspr. § 23b Abs. 1 ThürKJHAG.
- 2.3 Zusammenarbeit zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Bereich der unter 1.3 genannten Leistungsbereiche.
- 2.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches.
- 2.5 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertretungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis in Aufgabenfeldern der unter 1.3 aufgelisteten Hilfen tätig sind (siehe Anlage) und ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben.  
Beratend gehören der AG Hilfen zur Erziehung die Jugendamtsleitung bzw. eine Vertretung, einen Mitarbeitenden aus dem Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) sowie einen Mitarbeitenden aus dem Fachdienst Controlling FB 2, Wirtschaftliche Hilfen an. Weiterhin können die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses jederzeit an den Sitzungen der AG beratend teilnehmen.
- 3.2 Gemäß § 78 SGB VIII erhalten selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen die Möglichkeit zur Teilnahme an den AG-Sitzungen. Sie werden durch die AG Mitglieder gezielt angesprochen und zur Mitwirkung angeregt.
- 3.3 Jede der im Anhang genannten Einrichtungen bzw. Träger ist Mitglied. Die Trägervertretung und ihre Stellvertretung sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können Fachkräfte als Sachverständige in die AG delegieren.
- 3.4 Bei Bedarf entscheidet die AG über Veränderungen bezüglich der Mitgliedschaften. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber zu informieren.

### **4. Leitung und Geschäftsführung**

- 4.1 Die AG wählt einmal jährlich (jeweils in der ersten Sitzung des Jahres) eine AG-Leitung aus den Reihen der freien Träger der Jugendhilfe. Die AG-Leitung umfasst:
- Abstimmung der Tagesordnung mit der Geschäftsführung.
  - Die Leitung der AG-Sitzungen.
  - Berichterstattung der Arbeit der AG im Jugendhilfeausschuss.
- 4.2 Der Vertretung des FD ASD obliegt die Geschäftsführung der AG. Diese beinhaltet:
- Die Erstellung der Tagesordnung für die jeweilige Sitzung, in Abstimmung mit der AG-Leitung.
  - Die Einladung zu den jeweiligen Sitzungen.
  - Die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle an die AG Mitglieder.
  - Die Pflege der Mitgliederliste.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB VIII vom 01.04.2009. Beschlossen im JHA am 12.06.2025.

## **5. Sitzungen und Berichterstattung**

- 5.1 Die AG legt zur letzten Sitzung des Jahres mindestens zwei Sitzungstermine für das Folgejahr fest. Weitere Sitzungstermine können bei Bedarf auf Antrag einzelner Mitglieder bzw. durch die Geschäftsführung einberufen werden.
- 5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied der AG der Leitung und der Geschäftsführung vorschlagen.
- 5.3 Die AG erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne der Nummer 2.5.
- 5.4 Vertretungen sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtige Institutionen (z. B. FD Schulverwaltung, Staatliches Schulamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, FD Gesundheit, FD Sozialhilfe, Erziehungsberatungsstelle, Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 5.5 Die Leitung der AG berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

## **6. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GO)**

- 6.1 Über Gründung und Auflösung der AG entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 6.2 Für die Verabschiedung und Änderung dieser GO ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.
- 6.3 Die GO tritt zum 12.06.2025 in Kraft.

Anlage:  
Übersicht der Mitglieder